

stungsinvestitionen über 5 Millionen Mark. Der Antrag dazu ist vom Investitionsauftraggeber zu stellen. Bei seiner Entscheidungsfindung sollte sich der Rat auf Stellungnahmen der ständigen Kommissionen und Abgeordneten stützen, die aus ihrer Tätigkeit Kenntnisse über den vorgesehenen Standort besitzen. Bei der Prüfung des Antrages bilden die Wahl des optimalen Standortes und die rationelle Flächeninanspruchnahme besondere Schwerpunkte.

Zuständig für die Erteilung der St. sind grundsätzlich der Rat der Stadt oder Gemeinde, in dessen Territorium die Investition vorgesehen ist, bei Trassen und Verbundleitungen der Rat des Kreises oder Bezirkes, falls Gebiete mehrerer Städte und Gemeinden bzw. Kreise in Anspruch genommen werden sollen. Der Rat des Bezirkes ist auch für die St. bei Vorhaben zuständig, bei denen der Ministerrat über die Aufgabenstellung entscheidet oder die Grundsatzentscheidung trifft. Für Investitionen im Bereich der Landesverteidigung gelten spezielle Rechtsvorschriften:

Bei größeren Investitionen mit einem Wert von über 5 Millionen Mark geht der St. eine *Standortbestätigung* durch den jeweils übergeordneten Rat voraus. Sie bedeutet die Bestimmung des Makrostandortes, d. h. die Einordnung der Investition in das Territorium einer Stadt oder Gemeinde.

St. können mit —> Auflagen des Rates verbunden werden. Solche Auflagen dienen

- der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- dem Umweltschutz und der Landeskultur,
- der rationellen Flächeninanspruchnahme,
- der rationellen Nutzung frei werdender Bauwerke und Anlagen,
- der städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung der Bauvorhaben oder
- der Betreuung der Bauarbeiter.

Die St. kann versagt werden, wenn die Investition unvermeidbare Auswirkungen auf das Territorium erwarten läßt. Die St. gilt für 3 Jahre, ist dann aber aufzuheben, wenn der Standort nicht in Anspruch genommen wurde.

VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 30. 8. 1972 (GBl. II/1972 Nr. 52 S. 573) i. d. F. der 2. VO vom 1. 2. 1979 (GBl. I 1979 Nr. 6 S. 57); DB zur VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 1.9.1982 (GBl. I 1982 Nr. 34 S. 600).

**Straßeninstandhaltung** - alle Arbeiten und Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes der öffentlichen Straßen und Plätze beitragen, die deren öffentliche Nutzung und Verkehrssicherheit gewährleisten.

Für die St. sind die —> Rechtsträger und Eigentümer verantwortlich.

Zur St. gehören z. B. erforderliche Ausbesserungsarbeiten oder Oberflächenbehandlungen an Fahrbahnen, das Auffüllen von Randstreifen, das Ausheben von Straßengräben, das Reinigen von Straßendurchlässen und der Verkehrszeichen, der Auslichtungsschnitt an Straßenbäumen (außer Obstbäumen), die chemische Unkrautbekämpfung. Nicht zur St. gehören Arbeiten zum Ausbau der Straßen und zur Verbesserung des Straßenzustandes, wie das Aufträgen neuer Fahrbahndecken, das Neuanlegen von Gehwegen, die Verbreiterung der Straßen, Kurvenbegradigungen. Ebenso gehören Arbeiten zur Erweiterung von Straßen, z. B. die Neutrassierung bestimmter Straßenabschnitte im Zuge vorhandener Straßen, der Bau einer Ortsumgebung im Anschluß an eine vorhandene Fernverkehrsstraße, nicht zur St.

Rechtsträger der Autobahnen, der Fernverkehrsstraßen, der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sind das Ministerium für Verkehrswesen bzw. die jeweils zuständigen Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden. Öffentliche Straßen und Plätze können sich auch in der Rechtsträgerschaft von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, einzelnen Bürgern oder Organisationen befinden. Die Verantwortung der örtlichen Räte für die Erhaltung der von ihnen verwalteten Straßen ist in den §§28, 42 und 62 GöV festgelegt.

Dem Ministerium für Verkehrswesen und den örtlichen Räten sind zur Durchführung von Maßnahmen der St. und anderen wirtschaftlich-organisatorischen und operativen